

(A) **Vizepräsident Eduard Oswald:**  
I

(B) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 22 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems**

– Drucksache 17/6255 –

Überweisungsvorschlag:  
Finanzausschuss (f)  
Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
Haushaltsausschuss

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Die Namen der Kolleginnen und Kollegen liegen hier bei uns vor.

**Ralph Brinkhaus** (CDU/CSU):

*Mit der heutigen Lesung des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems, der sogenannten Omnibus-I-Richtlinie, setzen wir weitere Eckpunkte für bessere und sicherere Finanzmärkte. Nach Umsetzung dieser Richtlinie wird die Finanzaufsicht auf nationaler und europäischer Ebene wesentlich enger miteinander verzahnt sein. Wir sind davon überzeugt, dass wir damit eine signifikante Verbesserung der Qualität der Aufsicht erreichen werden.*

<sup>1)</sup> Anlage 22

(C) *Im Zuge der Finanzkrise ist deutlich geworden, dass auch die Aufsicht über die Finanzinstitute, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordination zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und mit den europäischen Instanzen, erhebliches Verbesserungspotenzial hat. Als Folge dessen wurde das europäische Finanzaufsichtssystem grundlegend reformiert. Es wurden drei europäische Aufsichtsbehörden – die Europäische Bankaufsichtsbehörde, EBA, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, ESMA, und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA, – sowie der Europäische Ausschuss für Systemrisiken und der behördenübergreifende Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden mittels fünf EU-Verordnungen zu Beginn dieses Jahres gegründet. Insgesamt bilden diese neu gegründeten Behörden und Ausschüsse das reformierte europäische Finanzaufsichtssystem.*

*Mit der Omnibus-I-Richtlinie wurden die EU-Finanzrichtlinien an dieses neue Aufsichtssystem angepasst. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Anpassungen nunmehr in nationales Recht um.*

(D) *Was bedeutet das? Zum einen bedeutet es, dass unsere nationale Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz: BaFin, stärker in das europäische Aufsichtssystem eingebunden wird. Das heißt, dass die BaFin mit den europäischen Instanzen intensiver und verpflichtender zusammenarbeiten wird. Es wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die BaFin alle Informationen zur Verfügung stellen wird, die die jeweilige europäische Behörde zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt. Aus diesem Grund bestehen für die BaFin zukünftig verschiedene Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten gegenüber den europäischen Aufsichtsinstanzen, die es einzuhalten gilt. Dazu zählt zum Beispiel die Information der jeweiligen zuständigen europäischen Finanzaufsichtsbehörde, welchem Unternehmen die Betriebslaubnis erteilt oder entzogen wurde.*

*Darüber hinaus ist es in einem europäischen System natürlich nicht auszuschließen, dass es Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden gibt – insbesondere in den Fällen, in denen Finanzinstitute europaweit arbeiten und verschiedenen nationalen Aufsichten unterliegen. Für diese Fälle wurden Verfahren zur Einbeziehung der europäischen Finanzaufsichtsbehörden definiert – Verfahren, in denen die europäischen Behörden, soweit sich die nationalen Aufseher nicht einigen können, streitschlichtend eigene Entscheidungen treffen und die nationale Aufsicht überstimmen können. Diese Schlichtungsbefugnis können die europäischen Aufsichtsbehörden allerdings nur in Bereichen wahrnehmen, die in den Finanzsektorrichtlinien im Einzelnen definiert sind, im Bankenbereich zum Beispiel die Risikobewertung auf Gruppenebene.*

*Nun könnte man – nicht ganz zu unrecht – meinen: Das vorliegende Gesetz ist lediglich ein europäisches Umsetzungsgesetz ohne großen Spielraum für die nationalen Parlamente. Ich möchte Ihnen dieses Gesetz aber trotzdem ans Herz legen:*

**Ralph Brinkhaus**

(A) *Es ist unbestritten, dass es mehr als notwendig war, neue europäische Finanzaufsichtsstrukturen zu schaffen. Dagegen kann man angesichts der immer weiter fortschreitenden Internationalisierung der Finanzmarktaktivitäten keine ernsthaften Gegenargumente vorbringen. Wir wissen mittlerweile sehr gut, dass viele Finanzinstitute einen unglaublichen Vernetztheitsgrad aufweisen. Wir wissen, dass sie verstärkt länderübergreifend tätig sind und im Ausland mit Niederlassungen, Tochterbanken und Zweckgesellschaften zum Teil sehr komplexe Rechtsstrukturen aufgebaut haben. Das erhöht die Vielschichtigkeit der Anforderungen an die Aufsicht ungenügend. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Gerade aus diesem Grund ist es enorm wichtig, dass die Kommunikation und der Austausch zwischen den Aufsichtsinstanzen gestärkt werden. Daher sind Bestrebungen, die einen schnelleren und effizienteren Informationsaustausch ermöglichen, Kompetenzen klarer regeln und bestehende Lücken schließen, schon lange überfällig.*

*Nun mag der eine oder andere möglicherweise Kritik an der damit einhergehenden fortschreitenden Europäisierung üben und zu bedenken geben, dass unsere nationalen Behörden durch die neuen europäischen Aufsichtsinstanzen vielleicht zu viel Verantwortung abgeben – dass wir insgesamt wieder einmal einen Teil unserer nationalen Souveränität an Europa abgeben. Ja, das ist richtig – und aus den oben genannten Gründen auch notwendig. Es geht aber eben nicht darum, die nationalen Aufsichten komplett zu ersetzen oder zu schwächen.*

(B) *Das ist nicht gewollt, und darüber sprechen wir hier auch nicht. Die nationalen Aufsichtsbehörden bleiben zentral, und keine europäische Instanz kann und soll die Arbeit der BaFin und der Bundesbank ersetzen. Aber es ist unerlässlich, dass die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Finanzinstituten, die zunehmend an Komplexität gewinnen, von europäischen Aufsichtsinstanzen koordiniert und der Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden verbessert werden.*

*Darüber hinaus ist es natürlich wichtig, die nationalen Aufsichtsbehörden weiter zu stärken und zu verbessern. Die Bundesregierung ist auf dem Weg, das Eckpunktepapier zur Reform der nationalen Aufsicht, welches von uns, den Koalitionsfraktionen, verabschiedet wurde, umzusetzen. Wir werden damit die Qualität der nationalen Aufsichtsstrukturen signifikant erhöhen.*

*Ich würde mir allerdings wünschen, dass Aufsicht – auch europäische Aufsicht – grundsätzlich mehr unterscheidet. Damit meine ich, dass sie mehr differenziert zwischen mittelständischen regionalen Banken und den großen grenzüberschreitend tätigen Banken. Ich beobachte mit großer Sorge, wie kleine und mittelgroße Privatbanken, wie Sparkassen und Volksbanken mit der Regulierungsdichte insgesamt und mit der Art und Weise, mit der diese Regulierung überwacht wird, zu kämpfen haben. Wir sollten daher dringend hinterfragen, inwieweit speziell bei kleineren Instituten Regulierung und Aufsicht vor dem Hintergrund des jeweiligen Risikoprofils angemessen sind.*

(C) *Dies ist die erste Lesung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Wir werden nun in den Fachausschüssen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbände und Experten am Gesetzentwurf arbeiten. Wir freuen uns auf die fachliche Diskussion und den konstruktiven Austausch mit den Ministerien und den Oppositionsfraktionen und werden das Gesetz dann im vierten Quartal zu einem erfolgreichen Abschluss bringen.*

**Manfred Zöllmer (SPD):**

*Das Bundesfinanzministerium hat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems vorgelegt.*

*Damit sollen die nationalen Finanzaufsichtsgesetze an die neue europäische Finanzaufsichtsstruktur angepasst werden, wie sie seit Januar dieses Jahres besteht. Das Gesetz ermöglicht und konkretisiert dabei insbesondere die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, mit dem neugestalteten europäischen Aufsichtssystem.*

*Dies ist notwendig, und so werden eine Reihe von nationalen Gesetzen zum Banken- und Finanzaufsichtsrecht geändert, so unter anderem das Kreditwesengesetz, KWG, das Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, das Wertpapierhandelsgesetz, WpHG, das Wertpapierprospektgesetz, WpPG, und die Gewerbeordnung, GewO. Die Änderungen dieser Gesetze resultieren letztlich aus der Umsetzung der entsprechenden Omnibusrichtlinie.*

(D) *Im Hinblick auf die EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde, der European Securities and Markets Authority, ESMA, sollen in den deutschen Aufsichtsgesetzen Änderungen vorgenommen werden, die der Klarstellung dienen oder deren Regelungen den EU-Verordnungen bisher entgegenstehen.*

*Dazu wird in den deutschen Aufsichtsgesetzen Folgendes neu geregelt: die Einbindung der BaFin in das Europäische Finanzaufsichtssystem, die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der BaFin gegenüber den europäischen Finanzaufsichtsbehörden, Anpassungen der Verschwiegenheitspflichten der Beschäftigten der BaFin und vergleichbaren Personengruppen sowie die Einbeziehung der europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei Meinungsverschiedenheiten oder mangelnder Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden.*

*Die Finanzkrise, die bis heute nachwirkt, hat erhebliche Schwachstellen bei der Aufsicht auf Makroebene offengelegt. Im Rahmen des neuen Aufsichtssystems müssen wir die Risiken für die Systemstabilität besser ermitteln und mit einem effizienten Warnsystem verhindern, dass eine vergleichbare Krise sich wiederholt. Die bestehende Aufsicht auf Makroebene war und ist zu stark fragmentiert und muss daher dringend reformiert werden.*

*Die Omnibusrichtlinie I hilft mit, die Aufsichtsstruktur europaweit zu verbessern. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden mit den europäischen Finanzaufsichtsbehörden besser zusammenarbeiten und diesen nach*

**Manfred Zöllmer**

- (A) *Maßgabe der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden alle für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen müssen.*

*Hierzu werden die genannten nationalen Gesetze geändert, damit die Verpflichtung der BaFin zur Zusammenarbeit mit den europäischen Finanzaufsichtsbehörden und zur Weitergabe von Informationen gesetzlich festgelegt ist.*

*Die Konkretisierung der Mitteilungs- und Unterrichtspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber den europäischen Finanzaufsichtsbehörden ist eines der Kernelemente der Umsetzung zur Verbesserung einer Finanzaufsichtsstruktur in Europa. Mitteilungs- und Unterrichtspflichten, die bisher gegenüber der Europäischen Kommission bestanden, werden nunmehr auf die europäischen Finanzaufsichtsbehörden ausgeweitet bzw. werden durch Mitteilungspflichten gegenüber den europäischen Finanzaufsichtsbehörden ersetzt. Beispielsweise muss die BaFin melden, wenn einem Institut oder Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt wurde oder diese aufgehoben wurde.*

*Korrespondierend zu diesen Verpflichtungen der nationalen Aufsichtsbehörden wurden in Art. 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und in Art. 15 der EU-Verordnung zur Errichtung des ESRB den europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche auch gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt.*

- (B) *Damit die BaFin diese Informationsansprüche nach Maßgabe der EU-Verordnungen erfüllen kann, müssen ihre Beschäftigten und vergleichbare Personengruppen in den deutschen Aufsichtsgesetzen von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit werden.*

*Aus diesem Grund sollen der ESRB und die europäischen Finanzaufsichtsbehörden in den deutschen Aufsichtsgesetzen in den Katalog der Stellen aufgenommen werden, an die auch geheimhaltungsbedürftige Informationen weitergegeben werden dürfen, soweit diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.*

*Daran knüpft auch die Kritik des Bundesrates im Beschluss vom 17. Juni 2011 an. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit in § 11 a Abs. 7 Satz 2 GewO-E klaggestellt werden kann, welche Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung die Übermittlung von Informationen, vor allem von personenbezogenen Daten, durch die nationalen Behörden bedingen.*

*§ 11 a Abs. 7 GewO regelt in seiner bisherigen Fassung, dass bestimmte zuständige, nationale Behörden einander Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben bezogen auf Versicherungsvermittler und Versicherungsberater erforderlich ist. Im neuen Satz 2 des Abs. 11 a wird nun eine Pflicht zur Informationsübermittlung auf Verlangen an eine europäische Stelle festgeschrieben.*

- (C) *Nicht alle diese Aufgaben erfordern jedoch eine Abfrage zum Beispiel personenbezogener Daten bei nationalen Stellen. Daher erscheint es dem Bundesrat sinnvoll, zur Erleichterung der Rechtsanwendung und des zügigen Vollzugs durch die betroffenen Stellen, direkt in § 11 a GewO konkrete Aufgaben, etwa durch eine nicht abschließende „Insbesondere“-Aufzählung, zu benennen. Dieser Vorschlag erscheint durchaus sinnvoll und sollte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.*

*Die Zusammenarbeit von nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden muss reibungslos funktionieren. Wir begrüßen deshalb, dass zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Aufsicht und einer ausgewogenen Berücksichtigung der Positionen der nationalen Aufsichtsbehörden die europäischen Finanzaufsichtsbehörden Differenzen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, auch in den Aufsichtskollegien, verbindlich – in definierten Bereichen – schlichten können, wenn die nationalen Aufseher keine Einigung finden.*

*Der europäische Gesetzgeber hat dabei Bereiche im Blick, in denen die Richtlinien Kooperation, Koordination oder gemeinsame Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden vorsehen. Eine erste Festlegung der Bereiche ist in der Omnibusrichtlinie I erfolgt. Danach sind Maßnahmen, die Gegenstand von Entscheidungen zur Streitbeilegung sein können, im Bankenbereich zum Beispiel die Einstufung von Zweigniederlassungen, die Anerkennung interner Modelle und die Risikobewertung auf Gruppenebene.*

- (D) *Des Weiteren würden die in der Omnibusrichtlinie I vorgeschriebenen Verfahren in die deutschen Aufsichtsgesetze umgesetzt, nach denen die BaFin handeln muss, wenn sie als konsolidierende Aufsichtsbehörde an einem solchen Streit beteiligt ist.*

*Im Übrigen werden eine Reihe redaktioneller Anpassungen in den deutschen Aufsichtsgesetzen vorgenommen.*

*Die Finanzkrise vom Oktober 2008 hat eine Reihe von Schwachstellen bei der Einzel- und Systemaufsicht offengelegt. Diese wurde insbesondere mithilfe des Larosière-Berichts analysiert, und Handlungsoptionen und Verbesserungen wurden empfohlen. Insgesamt wird die Aufsicht auf europäischer Ebene gestärkt. Wir sind damit auf einem guten Weg, die notwendigen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise zu ziehen.*

**Holger Krestel (FDP):**

*Seit dem Ausbruch der Finanzkrise wurde viel für die Regulierung der Finanzbranche auf europäischer Ebene getan. Zahlreiche neue Institutionen wurden ins Leben gerufen, um die Aufsicht besser zu verzahnen und effektiver zu gestalten. Es wurden klare Konsequenzen aus der Krise gezogen. Nun gilt es, dass wir diese Fortschritte auch auf nationaler Ebene im Gesetz verankern.*

*Bereits zum 1. Januar 2011 wurde das Europäische Finanzaufsichtssystem ESFS, European System of Financial Supervision, etabliert. Dieses sorgt mit den drei*

**Holger Krestel**

- (A) *zuständigen Aufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor in Form von EBA, European Banking Authority, EIOPA, European Insurance and Occupational Pensions Authority, und ESMA, European Securities and Markets Authority, gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB, European Systemic Risk Board, sowie einem behördenübergreifenden Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, Joint Committee, für eine flächendeckende Aufsicht mit Kooperationen und Kommunikation über nationale Grenzen hinweg. Es reicht aber nicht, nur neue Zuständigkeiten und Institutionen zu schaffen. Viel wichtiger ist, dass sich nun auch die nationalen Aufsichtsbehörden unter klaren Regeln untereinander austauschen und so flächendeckende oder aus einem Land ausgelagerte Probleme schon früher und zielgenauer identifizieren können. Eine gute und koordinierte Zusammenarbeit bietet zudem die Chance, mehrfach ausgeführte Vorgänge zu eliminieren und so effizienter zu arbeiten.*

*Der Datenschutz darf bei diesem Austausch allerdings keinesfalls vernachlässigt werden. Ich halte es für immens wichtig, dass wir und unsere Kollegen in den Parlamenten der EU ein stetes Auge auf das Hantieren mit diesen Daten haben und in den entsprechenden Behörden strikte Regeln für einen verantwortungsvollen Umgang damit durchgesetzt werden. Das Zusammenführen und Koordinieren so vieler verschiedener Institutionen und Datensätze birgt immer das Risiko eines Missbrauchs, der erheblichen Schaden anrichten und zu großen Vertrauensverlusten führen kann. Gerade deshalb müssen hohe datenschutzrechtliche Standards und eine ständige Überprüfung von deren Einhaltung etabliert werden.*

- (B) *Ich begrüße es auch sehr, dass in der Haushaltspolitik die nationale Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten ausdrücklich unangetastet bleibt. Für ein respektvolles Miteinander in einer so eng verknüpften Gemeinschaft wie der Europäischen Union sind klare Zuständigkeitsschranken ein hohes Gut, welches gewahrt werden muss. Alles andere käme einer Bevormundung von Mitgliedstaaten gleich, und eine Union wie die EU kann nur auf Augenhöhe funktionieren, wie sie dies in ihrer Geschichte schon oft erfolgreich gezeigt hat.*

*Die EU hat hier ein eng strukturiertes Regelwerk vorgelegt. Ich wünsche mir nun, dass sich unsere deutsche Bundesregierung dafür einsetzt, dass die Vorschriften nicht in solcher Form überhandnehmen, dass sie Bestandteil der sprichwörtlichen EU-Bürokratie werden. Das Sprichwort soll hier Sprichwort bleiben und nicht Realität werden. Das würde Europa lähmen.*

*Die EU hat hier ein eng strukturiertes Regelwerk vorgelegt. Ich wünsche mir nun, dass sich unsere deutsche Bundesregierung dafür einsetzt, dass die Vorschriften nicht in solcher Form überhandnehmen, dass sie Bestandteil der sprichwörtlichen EU-Bürokratie werden. Das Sprichwort soll hier Sprichwort bleiben und nicht Realität werden. Das würde Europa lähmen.*

*Zuletzt erwarte ich, dass grundlegende Entscheidungen auch weiter in den von der Bevölkerung gewählten Parlamenten gefällt werden und die Aufsichts- und Verwaltungsorgane sich primär auf die technischen Vorgänge konzentrieren, wofür sie schließlich geschaffen wurden.*

**Dr. Axel Troost (DIE LINKE):**

(C) *Da es sich bei diesem Gesetzentwurf nur um die Umsetzung einer Verordnung handelt, die politische Verantwortung somit in Brüssel liegt, nehme ich direkt zur europäischen Finanzaufsicht Stellung. In Deutschland soll die Finanzaufsicht zwischen BaFin und Bundesbank ohnehin neu geregelt werden. Vor diesem Hintergrund wird die europäische Ebene mitzudenken sein.*

*Die Finanzaufsicht hat vor und während der Finanzkrise an entscheidenden Stellen versagt. Die nationalen Finanzaufsichtsbehörden waren vollkommen überfordert, da die Finanzinstitute in vollem Umfang die Freiheiten des europäischen Binnenmarkts ausnutzten – und zusätzlich in Schattenfinanzplätzen agierten. Entsprechend ist die Einrichtung dreier europäischer Aufsichtsbehörden für Banken, Wertpapierhandel und Versicherungen und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, ESRB, zu begrüßen. Bereits jetzt zeichnen sich dabei aber große Probleme ab:*

*Zunächst sind die Kompetenzen nach wie vor zwischen den Aufsichtsbehörden in Europa unzureichend geregelt. Dadurch drohen zum einen Friktionen, welche die Effizienz der Behörden beschneiden. Zum anderen fehlen den europäischen Aufsichtsbehörden aber auch schlicht die Durchgriffsrechte, um im Problemfall schnell und entschieden einschreiten zu können. Die Kompetenzen hierfür sind viel zu restriktiv angelegt.*

*In der Praxis werden die neuen europäischen Behörden den nationalen Behörden erst Vorschriften machen können, wenn der Notfall unmittelbar bevorsteht oder schon eingetreten ist. Die Vorschriften können selbst dann wieder durch die nationalen Parlamente gekippt werden, sollten sie eine unerwünschte Bürde für die nationalen Haushalte darstellen. Die innereuropäische Regulierungsarbitrage, von der etwa Irland lange profitierte, lässt sich auf diese Weise jedenfalls nicht unterbinden.*

*Was auch fehlt, sind zusätzliche Fachabteilungen oder Einrichtungen für bestimmte Spezialbereiche. Ich denke dabei etwa an eine eigene Aufsicht für Warentermingeschäfte, die mit eigenen Instrumenten ausgestattet gegen Preiskapriolen und -blasen an den Rohstoffmärkten vorgehen kann.*

*Ähnliche Kompetenzprobleme wie bei den drei Aufsichtsbehörden gelten für das ESRB: Das Gremium will im Problemfall warnen, wird aber nicht in der Lage sein, zu handeln – etwa wenn sich spekulative Blasen bilden. Im nationalen Hickhack droht somit ein Eingreifen verzögert oder komplett verschlafen zu werden. Von den Zentralbanken ist wenig Hilfestellung zu erwarten, solange sich diese allein dem Dogma der Preisstabilität verpflichtet und bei Spekulationsorgien nicht zuständig fühlen. Umso mehr besteht ein erkennbares Defizit bei der Überwachung der Stabilität des Finanzsystems. Hier fehlt nach wie vor eine verantwortliche europäische staatliche Institution.*

*Weiterhin ist zu bezweifeln, dass die Aufsichtsbehörden personell und materiell mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sind, um im Zweifelsfall kompetent*

**Dr. Axel Troost**

- (A) *und selbstbewusst gegenüber der schlagkräftigen Finanzlobby und auch gegenüber den nationalen Aufsichtern und Regierungen auftreten zu können.*

*Vier zahnlöse Tiger sind vielleicht besser als gar kein Tiger. Doch niemand sollte sich von den neuen Institutionen vor einer neuen Finanzkrise geschützt wähnen.*

**Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

*Das neue Europäische Finanzaufsichtssystem ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einer echten europäischen Finanzaufsicht, die angesichts eines bereits sehr hohen Maßes an integrierten – also europaweit agierenden – Finanzmärkten und -instituten auch dringend erforderlich ist.*

*Insbesondere das Mandat der neuen Bankenaufsichtsbehörde EBA, für eine einheitliche Entwicklung und Anwendung des EU-Aufsichtsrechts zu sorgen und dies auch durchzusetzen, wird hoffentlich dazu beitragen, dass künftig kurzfristige „Race-to-the-Bottom“-Strategien in der Finanzmarktregulierung nicht mehr möglich sind: In Irland haben wir gesehen, wie unglaublich teuer und riskant solche Strategien letztlich sind, um den eigenen Finanzplatz zu fördern – und zwar teuer und riskant nicht nur für die Iren, sondern für die Gesamtheit der europäischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Dass die EBA diese neuen Kompetenzen überhaupt hat, sich im Zweifel also auch gegen nationale Aufsichten durchsetzen und Regulierungsarbitrage künftig verhindern kann, ist unseren Kolleginnen und Kollegen im Europaparlament zu verdanken. Die EU-Parlamentarier haben sich hier in zähen Verhandlungen auch gegen die lange und hartnäckige Blockade der schwarz-gelben Bundesregierung durchgesetzt, die echte Durchgriffsrechte der neuen EU-Aufsichtsbehörden aller Lehren aus der Krise zum Trotz lange verhindern wollte.*

- (B) *Auch, dass die neue Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA weitreichende Befugnisse hat, um den Handel mit gefährlichen Finanzprodukten auszusetzen, etwa bei ungedeckten Leerverkäufen, ist eine gute Nachricht und ein echter Fortschritt. Allerdings weist die neue europäische Finanzaufsichtsarchitektur auch viele Schwächen auf, die es gilt, in nächster Zeit zu beheben. Dazu gehört:*

*Erstens. Im Fall von ernsten Bankenschiefen ist die EBA nicht wirklich handlungsfähig. Zwar darf sie im Krisenfall – den jedoch nicht sie selbst, sondern der Rat feststellt – nationale Aufsichten und Institute zu bestimmten Krisenmaßnahmen verpflichten und das Krisenmanagement koordinieren – allerdings nur, wenn hierbei nicht in die haushaltspolitische Kompetenz der Mitgliedstaaten eingegriffen wird. Im Zweifel wird damit also doch alles beim Alten bleiben: Statt einer kostenminimierenden Koordination des Krisenmanagements über Ländergrenzen hinweg, wird es im Ernstfall weiter wie bisher – wie zum Beispiel im Fall Fortis zu beobachten war – ein unkoordiniertes, an nationalen Grenzen aufgehängtes und so potenziell krisenverschärfendes und damit teurer als nötiges Eingreifen geben. Was wir hier dringend brauchen, ist eine europäische*

*Bankenabgabe und ein europäischer Bankenrettungsfonds, um die EBA zu einem echten und schlagkräftigen Krisenmanager weiterentwickeln zu können. Das EU-Vorhaben zur Entwicklung eines Bankenabwicklungsregimes bietet hier Gelegenheit zur institutionellen und rechtlichen Fortentwicklung. Diese Gelegenheit müssen wir nutzen.*

*Zweitens. Die Krise hat gezeigt, dass der Analyse und Beobachtung sogenannter makroprudentieller Risiken bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Gründung des European Systemic Risk Boards, ESRB, das solche Risiken künftig im Auge behalten soll, ist vor diesem Hintergrund eine richtige Entscheidung und wichtige aufsichtliche Ergänzung. Allerdings wirft Fragen auf, dass sich Europa derzeit in einer sehr ernsten, ja existenziellen Staatsschuldenkrise befindet, das ESRB allerdings noch kein einziges Mal zu diesem Systemrisiko erheblicher Relevanz vernehmbar Stellung bezogen hat. Das zeigt: Ein wesentlicher Teil des neuen Europäischen Aufsichtssystems ist ein halbes Jahr nach dem Startschuss entweder noch nicht arbeitsfähig, oder die Governance-Strukturen dieses Gremiums verhindern eine klare Positionierung in dieser Frage. Beides wäre äußerst bedenklich und gibt Anlass zur Sorge.*

*Drittens. Die ressourcenmäßige Ausstattung der neuen EU-Aufsichtsbehörden ist ausbaufähig, um es sehr freundlich auszudrücken. Wie soll es der ESMA mit einem Personalkörper von gerade einmal 60 Personen schaffen können, all ihren Aufgaben gerecht zu werden? Allein für eine echte Aufsicht über die Ratingagenturen – und das ist nur eine kleine Teilaufgabe der ESMA – wäre nahezu der gesamte Personalbestand nötig. Die EBA soll sogar mit nur 45 Mitarbeitern auskommen – bei einem Aufgabenkatalog, der nicht kleiner als jener der ESMA ist. Hinsichtlich der Personalausstattungen muss also noch deutlich nachgelegt werden, wenn die neuen Behörden nicht schnell den zweifelhaften Ruf eines zahnlösen Tigers erhalten sollen und die nächste Krise verhindert werden soll.*

*Viertens. Die Zersplitterung der drei neuen Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA über die drei Standorte Paris, London und Frankfurt am Main ist unlogisch, kurzfristig und nationalen Eitelkeiten geschuldet. Effizienz- und Reibungsverluste sind hier bereits vorprogrammiert. Mittelfristig wird es darum gehen müssen, die drei Institutionen an einem Standort zusammenzuführen, um eine optimale Zusammenarbeit zu ermöglichen.*

*Insgesamt muss es nach meiner Überzeugung in der mittleren Perspektive bei dem EU-Aufsichtssystem darum gehen, die komplette laufende Bankenaufsicht über grenzüberschreitend aktive Institute auf EU-Ebene zu verlagern. Dafür sollten die nationalen Aufsichtsbehörden für national und regional agierende Banken zuständig sein. Denn es gibt ja zu Recht Klagen, dass die EBA sich wenig um die Besonderheiten regionaler Institute in Deutschland kümmert. Lassen Sie uns gemeinsam in diesem Sinne das europäische Aufsichtssystem weiterentwickeln.*

(A) **Vizepräsident Eduard Oswald:**

Interfraktionell wird die Überweisung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/6255 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. – Alle sind mit dieser Form einverstanden. Somit ist die Überweisung so beschlossen.

(C)

(B)

(D)

